

An:
Alle saarländischen Zahnärzte

Maximinstr. 45
66763 Dillingen/Saar
Telefon: (06831) 73 0 73
Telefax: (06831) 73 0 74

E-Mail: dr.mikejacob@t-online.de
Web: www.fvdz.de/saarland.html

Dillingen, 04.05.2015

Gewährleistung genau betrachtet und Tipps zum Thema Praxisführung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

immer wieder werden wir von Ihnen zum Thema Gewährleistung u./od. Garantie kontaktiert und werden gebeten, hierzu etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Ein Ärgernis ist nicht selten, dass von Seiten der Versicherer oft Falschaussagen vorliegen, die im Vorfeld gegenüber deren Versicherten getroffen wurden. Grundsätzlich ist die Behandlung eines Privat- oder Kassenpatienten nach §§611 ff. BGB als **DIENSTVERTRAG** zu qualifizieren. Dies ist nach der gängigen Rechtsprechung unstrittig, auch wenn manche Richter dies gerne gekippt sähen aus Gründen der sich vereinfachenden juristischen Urteilsherleitung.

Insbesondere Zahnextraktionen, Zystenoperationen, Zahnimplantationen, die Behandlung von Kieferbrüchen, das Einpassen von Zahnkronen bzw. die zahnprothetische Versorgung allgemein unterliegen den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts. Dafür gibt es **keine Gewährleistung**, die mit einem geschuldeten Erfolg einhergeht und erst recht keine Garantie.

Sie schulden Ihrem Patient eine Behandlung, die nach dem aktuellen Standard der zahnmedizinischen Wissenschaft erforderlich und nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst bemessen wird. Demgegenüber tritt das **werksvertragliche** Element in Form einer technischen Begleitleistung (z. Bsp. die zahntechnischen Arbeitsschritte und Leistungen bei der prothetischen Zahnbehandlung oder bei Eingliederung von Zahnkronen) gegenüber der dienstvertraglichen Leistung des (Zahn-)Arztes zurück.

Fazit: Die zahnärztliche Leistung ist ein Dienstvertrag, der prinzipiell keiner Gewährleistung geschweige denn Garantie unterliegt!

Dr. Martin Honig	ZA D. Ruffing	Dr. Chr. Wagner	Dr. E. Glatz-Noll	Dr. J. Bonaventura
Landesvorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Beisitzer	Beisitzer
ZA Michael Klein	Dr. Natascha Bauer	cand. med. dent. K. Pawlik	stud. med. dent. A.v.Schöll	Dr. Dr. Mike Jacob
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Geschäftsführer

Der Umstand der Gewährleistung greift jedoch im **werksvertraglichen Verhältnis** zum Labor. Technische Unvollkommenheit (Bsp.: Prothese ohne Funktionsrand, Modellguß ohne Klammern) oder technische Mängel (abgeplatzte Keramik bei insuffizienter Herstellung) bedingen also sehr wohl die Gewährleistung. Die Rechtsprechung stellt klar, dass ein hergestellter Zahnersatz als labortechnische Leistung dem **werksvertraglichen Gewährleistungsrecht** (§§ 633 ff. BGB) unterliegt. Die gesetzlichen Mängelrechte unterliegen dabei der Verjährung (beginnend mit der Abnahme zum Zeitpunkt der Eingliederung):

- Verjährungsfrist nach § 634 a Nr. 1BGB zwei Jahre
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels drei Jahre

Fazit: Rein zahnlabortechnische Verarbeitungsfehler unterliegen dem werksvertraglichen Verhältnis und bedingen die sogenannte Gewährleistung (nicht Garantie)!

Die Haftung dafür liegt jedoch bei Ihnen, da Sie dem Labor den Auftrag erteilen. Was folgt hieraus nun für entstehende Kosten? Aufgrund des Werkvertrags mit dem Labor muss das Labor innerhalb der Frist den Zahnersatz korrigieren oder erneuern. Aber was ist mit Ihrem Honorar? Denn ist bspw. eine Krone werksvertraglich fehlerhaft in Bezug auf die labortechnische Ausführung, müssen ja auch Sie alle zahnärztlichen Leistungen von vorne durchführen. Auch hier ist die Rechtsprechung eindeutig: Sie können sich als Zahnarzt zum Ausgleich Ihrer Inanspruchnahme aufgrund des bestehenden Werkvertrages auf diesen berufen. Das heißt konkret, dass das Fremdlabor ihre Kosten übernehmen muss. Wie Sie das im Einzelfall lösen, bleibt (leider) Ihnen überlassen. Was, wenn kein Planungs- oder Behandlungsfehler vorliegt und aus dem Dienstvertrag kein Regressanspruch besteht, aber technische Mängel vorliegen und der Werkvertrag greift und der Patient nicht mehr zu dem Behandler zurück möchte? Nun, wenn der Dienstvertrag nicht verletzt wurde, besteht primär zwar kein Anspruch auf Ihr Honorar, sondern einzig auf die zahntechnische Rechnung - aber Vorsicht: Sie unterliegen der Haftung für Letztere, da der Patient in keinem Rechtsverhältnis zum Labor steht.

Fazit: Ihre zahnmedizinische Leistung unterliegt nicht der Erfolgsbezogenheit; daher kann dafür weder Garantie noch Gewährleistung übernommen werden. Einzig die zahntechnische Leistung unterliegt der Gewährleistung, für die Sie im Fall der Fälle aber in der Haftung stehen.

Mit den besten Grüßen des Vorstandes, Ihre

Dr. Martin Honig, Landesvorsitzender

Dr. Dr. Mike Jacob, Geschäftsführer

P.S.: beachten Sie bitte auch folgende Tipps unserer Vorstandsreferentin Dr. Gisela Tascher

Dr. Martin Honig	ZA D. Ruffing	Dr. Chr. Wagner	Dr. E. Glatz-Noll	Dr. J. Bonaventura
Landesvorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Beisitzer	Beisitzer
ZA Michael Klein	Dr. Natascha Bauer	cand. med. dent. K. Pawlik	stud. med. dent. A.v.Schöll	Dr. Dr. Mike Jacob
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Geschäftsführer

Tipps für die Praxis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Immer wieder stellen wir fest, dass das Angebot unseres Verbandes vielen KollegINNen und Kollegen nicht bekannt ist. Deshalb möchte ich Ihnen heute zeigen, was unser Verband über seine berufspolitischen Inhalte hinaus für seine Mitglieder leistet.

GOZette

Die GOZette ist ein kostenloser Online-Informationssdienst unseres Kooperationspartners, der ZA - Zahnärztliche Abrechnungsgenossenschaft eG. Der Newsletter erscheint einmal monatlich und zeigt anhand konkreter Abrechnungstipps, wie Sie die hoch interessanten Wirtschaftlichkeitsreserven der GOZ sofort ausschöpfen können. Der Bezug ist für Mitglieder des FVDZ durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Es wird ausschließlich per E-Mail zugestellt. **Zusätzlich kann der FVDZ GOZ-Honorar-Navigator plus auf der Homepage des FVDZ bestellt werden.**

Fortbildung mit „Der Freie Zahnarzt“ und „wissen kompakt“

Sammeln Sie mit „Der Freie Zahnarzt“ und „wissen kompakt“ bis zu 68 CME-Punkte im Jahr und nutzen Sie das Fortbildungsangebot von Springer Medizin, dem Kooperationspartner des FVDZ. Die Teilnahme ist für FVDZ-Mitglieder kostenlos.

young dentists



yd² young dentists ist eine Kooperation zwischen der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und dem Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte. In einer gemeinsamen Initiative wird dem zahnärztlichen Nachwuchs Orientierungshilfe und Beistand in den ersten Jahren des jungen Berufswegs geboten. Weitere Hinweise auf der Homepage unter www.young-dentists.de.

Wir werden Sie in Zukunft zu diesen Themen auch weiterhin regelmäßig informieren.

Dr. Martin Honig	ZA D. Ruffing	Dr. Chr. Wagner	Dr. E. Glatz-Noll	Dr. J. Bonaventura
Landesvorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Beisitzer	Beisitzer
ZA Michael Klein	Dr. Natascha Bauer	cand. med. dent. K. Pawlik	stud. med. dent. A.v.Schöll	Dr. Dr. Mike Jacob
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Geschäftsführer

Konkret und intensiver wollen wir uns heute mit folgendem Thema beschäftigen:

Praxisbegehungen

Die Mitglieder des saarländischen Landesverbandes des FVDZ & Saarländisches Zahnärztesyndikat können Fragen zu dieser Thematik per Mail an unsere Geschäftsstelle dr.mikejacob@t-online.de oder direkt an fvdz-tascher@t-online.de richten. Wir werden uns stets bemühen, Ihre Fragen umgehend zu beantworten oder Ihnen einschlägig Hilfestellungen zu geben.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten Jahren eine ganze Reihe **neuer** Gesetze, Verordnungen und Richtlinien inzwischen den bürokratischen Aufwand in unseren Praxen massiv erhöhen und die Aufrechterhaltung eines **überbordenden** Bürokratieapparates gewährleisten. Hinzu kommt die Informationsflut von Seiten der Industrie zum Thema „Aufbereitung von Medizinprodukten“, wobei für „Neuerungen, Unverzichtbares und Veraltetes“ geworben wird, um angeblich „für die Praxisbegehung“ gewappnet zu sein. Hier ist es vor allem die Aufgabe der zahnärztlichen Körperschaften, die Praxen über alle **notwendigen** Maßnahmen zu informieren und vor **unnötigem** Bürokratieaufwand zu schützen.

Seit dem 1. Januar 2013 ist die neue Verwaltungsvorschrift zum Medizinproduktegesetz rechtskräftig. Inhalt dieser Norm ist auch die Forderung eines Rahmenüberwachungsprogramms der Sozialministerien und die Erstellung eines Überwachungsplans auf der Ebene der Regierungspräsidenten. Damit hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, Gesundheitseinrichtungen bundesweit einheitlich und „qualitätsgesichert“ zu inspizieren. In vielen Bundesländern haben die Regierungspräsidien begonnen, auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen zukünftig verstärkt Zahnarztpraxen zu kontrollieren. Niedergelassene Zahnärzte tun gut daran, diese Entwicklung ernst zu nehmen.

Dennoch kann sich jeder niedergelassene Zahnarzt gründlich auf diese Prüfung vorbereiten – und die Praxisbegehung dann vielleicht sogar weniger als lästiges Übel, sondern vielmehr als Chance sehen, die Stärken und Schwächen in den täglichen Abläufen zu erkennen. Mittlerweile hat sicherlich jede Praxis ein eigenes Qualitätsmanagementsystem und einen individualisierten Hygieneplan, denn gute Hygiene in der Praxis zum Eigenschutz und für unsere Patienten ist eine Selbstverständlichkeit und ein Aushängeschild für jede Praxis. Die meisten Zahnärztekammern bieten zum Thema Praxisbegehungen auch Checklisten und Fragebogen zur Medizinprodukte-Aufbereitung an. Auch hier können Sie unsere guten Kontakte auf Bundesebene nutzen. Stellen Sie uns Ihre Fragen, wir helfen gerne!

Liebe kollegiale Grüße,



Ihre Dr. Gisela Tascher

Dr. Martin Honig	ZA D. Ruffing	Dr. Chr. Wagner	Dr. E. Glatz-Noll	Dr. J. Bonaventura
Landesvorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Beisitzer	Beisitzer
ZA Michael Klein	Dr. Natascha Bauer	cand. med. dent. K. Pawlik	stud. med. dent. A.v.Schöll	Dr. Dr. Mike Jacob
Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Geschäftsführer